

Der Angeklagte hat aber öffentlich, denn dieses Buch wäre anderen Personen zugänglich gewesen, staatliche Einrichtungen, die Regierung der DDR und gesellschaftliche Organisationen verächtlich gemacht. Er tat dies in schriftlicher Form. Dieses Handeln richtet sich gegen den § 20 StEG. Die Absicht, das zu tun, wurde vom Angeklagten nie bestritten, denn er machte auch in der Hauptverhandlung keinen Hehl daraus, daß er ein Feind unserer Ordnung sei.

Die Kammer mußte auf Grund der Gesellschaftsgefährlichkeit, die sich sowohl aus dem objektiven Geschehensablauf, der Schädigung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und auch aus der Entwicklung des Angeklagten ergab, auf eine Strafe erkennen, die den Schutz der Ehre und Würde unserer staatlichen Einrichtungen zu gewährleisten in der Lage ist. Die Verleumdungen, die der Angeklagte in dem Buch „Die Fischer von Sylt“ eintrug, sind schwerwiegender Natur. Es werden, wie dargestellt, zahlreiche staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen vom Angeklagten in übler Form verächtlich gemacht. Hinzu kommt noch, daß der Angeklagte nicht nur aus Leichtsinns oder vorübergehender Unüberlegtheit die Verleumdungen anscrieb, sondern aus seiner feindlichen Einstellung heraus. In unserem Strafrecht wird die Einstellung zwar nicht bestraft, jedoch ist es hinsichtlich der Würdigung der Straftat erheblich, welche Motive oder strafbare Handlungen zugrunde liegen. Die Möglichkeit, daß andere Untersuchungshäftlinge das Buch lesen, sah der Angeklagte ohne Zweifel voraus. Die Kammer steht auf dem Standpunkt, daß der Angeklagte von unseren Gerichten und unserem Strafvollzug kaum wird zu einem besseren Verhalten erzogen werden können. Die Strafe muß daher in erster Linie der Repressivfunktion unseres Strafrechts gerecht werden. Auf Grund der Tatsache, daß die Verleumdungen intensiver und schwerwiegender Natur sind, folgte die Kammer dem Anträge des Staatsanwalts, den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr zu verurteilen. Diese Strafe ist erforderlich, damit der Angeklagte erkennt, daß in unserer Gesellschaft kein Bürger ungestraft auf Grund seiner feindlichen Einstellung den Staat sowie seine Organe oder gesellschaftlichen Organisationen in der öffentlichen Meinung verunglimpfen darf. Das gleiche trifft auch zu, wenn jemand, wie der Angeklagte, die Verleumdungen schriftlich in einem Buch niederlegt, welches andere Personen lesen können."